17 K 18/25

Amtsgericht Brakel

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 11.02.2027, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, Nieheimer Str. 17, 33034 Brakel

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Vinsebeck, Blatt 176A,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Vinsebeck, Flur 3, Flurstück 272, Gebäude- und Freifläche,
Höltermanns Kamp 18, Größe: 825 m²

versteigert werden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 32839 Steinheim, Ortsteil Vinsebeck. Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit Anbau und einer freistehenden Doppelgarage. Das Gebäude ist eingeschossig, nicht unterkellert mit Satteldach. Dach Dachgeschoss ist laut Bauakte nicht ausgebaut. Baujahr 1996. Die Doppelgarage ist eingeschossig mit flachem Dach. Baujahr vermutlich 1996. Der Eigentümer hat einer Innenbesichtigung widersprochen. Daher wurde das Gutachten nur aufgrund äußerem Eindruck erstellt. Auf dem Dach befindet sich eine großflächige Photovoltaikanlage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.11.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 30.09.2026 auf

183.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.